

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 46 Nr. 15 Stuttgart, 28. November 1974 **E 21 410 B**

Inhalt:

- 1) Opfer am 1. Advent 1974
- 2) Opfersammlung „Brot für die Welt“
- 3) Opfer am Erscheinungsfest 1975
- 4) Änderung der Beihilfavorschriften für die beamten- und privatredtlich angestellten kirchlichen Mitarbeiter
- 5) Arbeitszeit im kirchlichen Dienst ab 1. Oktober 1974
- 6) Änderungen im Bestand der rechtsfähigen Pfarrstiftungen
- 7) Prüfung für Kirchenmusiker
- 8) Bibliothek ungedruckter Bücher
- 9) Parochialänderungen
- 10) Dienstmeldungen

Opfer am 1. Advent 1974

Erlaß des Oberkirchenrats vom 14. November 1974 AZ 52.13-1 Nr. 6

Das Opfer am 1. Advent, 1. Dezember 1974, wird auch in diesem Jahr für die Arbeit des Gustav-Adolf-Werks unserer Landeskirche bestimmt. Die Pfarrämter werden gebeten, dieses Opfer den Gemeinden zu empfehlen und bei der Abkündigung folgendes bekannt zu geben:

„Diaspora mag für manche von uns ein Fremdwort sein. In anderen Ländern erfahren Christen täglich, was es heißt, einsam in der Zerstreuung zu leben. Diasporagemeinden können ihren Gliedern helfen, in der Gemeinschaft des Glaubens Angst und Anfechtung des Alleinseins zu bestehen und Zeichen der Hoffnung zu setzen.

Das württembergische Gustav-Adolf-Werk hat es sich zur Aufgabe gemacht, Diasporagemeinden zu unterstützen und zu stärken: In europäischen Ländern wie Frankreich, Spanien, Italien und Österreich, sowie in Lateinamerika.

Mit dem Opfer des 1. Adventssonntags soll dieser Dienst ermöglicht und gefördert werden.“

Es wird gebeten, den Ertrag des Opfers über die Bezirksamopfersammelstellen an das Kassenamt des Gustav-Adolf-Werks in Stuttgart (Post-scheckkonto Stuttgart Nr. 2 379 oder Girokonto Nr. 2 025 571 bei der Girokasse Stuttgart) – nicht an die Kasse des Oberkirchenrats – zu überweisen.

In Vertretung
Ströbel

Opfersammlung „Brot für die Welt“

Erlaß des Oberkirchenrats vom 27. November 1974 AZ 52.14-2 Nr. 32

In der Advents- und Weihnachtszeit wird in den evangelischen Gemeinden zum 16. Mal für „Brot für die Welt“ gesammelt, und zwar mit dem Thema: „Den Frieden entwickeln“. Höhepunkt dieser Aktion wird, wie in den vergangenen Jahren, der Gottesdienst am Christfest (25. Dezember) sein, dessen Opfer nach dem Kollektenplan unserer Landeskirche für „Brot für die Welt“ bestimmt ist. Wir bitten die Kirchengemeinden, auch am Heiligen Abend (24. Dezember) zum Opfer für diesen Zweck aufzurufen.

Zugleich danken wir im Namen von Millionen Menschen, denen in diesem Jahr durch „Brot für die Welt“ geholfen werden konnte, für die große Opferbereitschaft der Gemeinden im vergangenen Jahr. 4.877.00,- DM konnten der Aktion aus Opfermitteln unserer Landeskirche zur Verfügung gestellt werden, also nahezu 617.000 DM mehr als im Vorjahr. Dazu kommt das Sonderopfer unserer Gemeinden für die Hungergebiete in der Sahelzone mit einem Opferertrag von bisher 393.000,- DM. Unser besonderer Dank gilt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die diese Opfer zusammengetragen haben.

Im Mittelpunkt der 16. Aktion „Brot für die Welt“ stehen Hilfs- und Aufbaumaßnahmen für die von Naturkatastrophen heimgesuchten Völker. So sollen unter anderem in den Dürre-Regionen der Sahelzone und in Äthiopien sowie in den Überschwemmungsgebieten von Bangla Desh und Honduras durch „Brot für die Welt“ Zeichen der Hilfe und der Hoffnung gesetzt werden. Es geht dabei auch um die Bekräftigung unseres Glaubens, daß Gott seine Schöpfung nicht aufgegeben hat.

D. Class

Opfer am Erscheinungsfest 1975

Erlaß des Oberkirchenrats vom 3. Dezember 1974 AZ 52.13-3 Nr. 23

Das Opfer am Erscheinungsfest, 6. Januar 1975, ist wie in den Vorjahren für den Dienst der Mission bestimmt. Bereits im Jahre 1892 wurde zum ersten Mal im Amtsblatt unserer Landeskirche ein solches Opfer ausgeschrieben. Damals hatte z. B. die Basler Mission gerade mit ihrer Arbeit in der deutschen Kolonie Kamerun begonnen. In anderen Ländern wurden andere Missionsgesellschaften tätig. Im Laufe der Zeit sind aus der Arbeit der verschiedenen Missionsgesellschaften Kirchen entstanden, die jetzt direkt mit unserer Landeskirche in Verbindung treten wollen.

Zu diesem Zweck wurde vor zwei Jahren das Evang. Missionswerk in Südwestdeutschland gegründet als Bindeglied zu Kirchen in Ghana, Südafrika, Südindien, Indonesien, Korea und Japan. Im „Haus der Mission“ in Stuttgart sitzen nun die fünf südwestdeutschen Landeskirchen mit der Herrnhuter Brüder-Unität, der Basler Mission, der Deutschen Ostasienmission und dem Syrischen Waisenhaus an einem Tisch, um gemeinsam die Sache der Mission zu verantworten.

Einige Schwerpunkte der Aufgaben für 1975 werden sein:

- Neue Missionsstationen für Westkalimantan
- Aufbau einer Stadtmission in der Hafenstadt Tema in Ghana
- Einsatz von japanischen Missionaren in Thailand und Bolivien
- Ausbildung eines arabischen Theologen für die Schneller-Schulen im Nahen Osten.

Dazu kommen noch besondere Dienste, wie sie z. B. das Tübinger Institut für ärztliche Mission, die Evang. Karmelmission im Libanon oder der Evangeliumsdienst für Israel tun.

Sie alle wollen durch diese Arbeit auf vielfältige Weise bezeugen, daß Jesus Christus Herr und Heiland dieser Welt ist. Sie wollen auch deutlich machen, daß wir unserer Gliedschaft am Leibe Christi, zusammen mit unseren Brüdern und Schwestern aus überseeischen Kirchen, bewußt werden.

Die Gemeinden werden um ihre Fürbitte und ihre Mithilfe durch ein reichliches Opfer gebeten.

Die Pfarrämter werden gebeten, bei den Gottesdiensten vor dem Erscheinungsfest und am 6. Januar 1975 dieses Opfer anzukündigen. Den Ertrag des Opfers bitten wir über die Bezirksopfersammelstellen bald an die Kasse des Oberkirchenrats zu leiten.

D. C l a s s

Änderung der Beihilfenvorschriften für die beamten- und privatrechtlich angestellten kirchlichen Mitarbeiter

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 7. November 1974

AZ Nr. 20.41 - 1 Nr. 99

Die Beihilfegewährung an die kirchlichen Beamten und die hauptberuflichen kirchlichen Angestellten richtet sich auf Grund des § 48 des Kirchenbeamtengesetzes (Amtsblatt Bd. 43 Seite 75) und des § 24 der Kirchlichen Anstellungsordnung (Amtsblatt Bd. 44 Seite 229) nach den für die Beamten und Angestellten im Dienst des Landes Baden-Württemberg geltenden Regelungen.

Die im Amtsblatt Bd. 45 Nr. 24 Seite 312 abgedruckte Fassung der

Beihilfavorschriften für die beamten- und privatrechtlich angestellten kirchlichen Mitarbeiter – Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 12. März 1973 AZ 20.41 – 1 Nr. 55 – wird wie nachstehend geändert:

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Finanzministeriums über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Vom 10. Oktober 1974

Auf Grund des § 92 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes vom 2. April 1974 (Ges. Bl. S. 153) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Finanzministeriums über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung – BV –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1972 (Ges. Bl. S. 604) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird das Wort „Vollwaisengeld“ ersetzt durch „Waisengeld“.

2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Leistungen, die bei Unterbringung in unter die Bundespflegesatzverordnung fallenden Krankenhäusern öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen, caritativen, freigemeinnützigen oder privaten gemeinnützigen Krankenhäusern entstehen, und zwar im einzelnen:

a) allgemeine Krankenhausleistungen (§§ 3 und 4 BPfIV) – bei Alleinstehenden gekürzt um 8 DM täglich –,

b) Nebenleistungen (§ 5 BPfIV),

c) gesondert berechnete ärztliche Leistungen in angemessenem Umfang (§ 6 BPfIV),

d) gesondert berechnete Unterkunft (§ 6 BPfIV) bis zur Höhe der Kosten für ein Zweibettzimmer in angemessenem Umfang, wenn die Unterkunft im Zweibettzimmer nicht bereits in den allgemeinen Krankenhausleistungen enthalten ist,

e) andere Leistungen nur im Rahmen der Nrn. 1, 3 und 6 bis 10,

es sei denn, daß § 5 oder § 6 anzuwenden ist. Bei Unterbringung in anderen Krankenhäusern sind die Kosten insoweit beihilfefähig, wie sie für vergleichbare Leistungen in vorstehend bezeichneten Krankenhäusern am selben Ort oder in seiner Umgebung beihilfefähig wären.“

3. In § 6 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte; „§ 4 Abs. 1 Nr. 2 letzter Satz ist anzuwenden“ ersetzt durch „– bei Alleinstehenden gekürzt um 8 DM täglich –“

4. § 8 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen nach den Nummern 6, 7, 14 bis 24, 89 bis 104 der Anlage zur Gebührenordnung für Zahnärzte vom 18. März 1965 (BGBl. I S. 123) einschließlich der in § 5 Abs. 2 der Gebührenordnung aufgeführten Kosten und für kieferorthopädische Leistungen unter der weiteren Voraussetzung des Absatzes 2 sind beihilfefähig, wenn bei Beginn der Behandlung

1. der Beihilfeberechtigte mindestens ein Jahr ohne von ihm zu vertretende längere Unterbrechung oder insgesamt mindestens zehn Jahre im öffentlichen Dienst beschäftigt ist und

2. nicht feststeht, daß er in den nächsten drei Monaten aus dem öffentlichen Dienst ausscheidet und keine Beihilfeberechtigung als Versorgungsempfänger erlangt.

§ 7 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Die Beschränkungen des Satzes 1 gelten nicht für Versorgungsberechtigte, die als solche oder auf Grund einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst beihilfeberechtigt sind, sowie für Beihilfeberechtigte, die ohne ihre Tätigkeit im öffentlichen Dienst berücksichtigungsfähige Angehörige eines Beihilfeberechtigten, der die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt, wären.

(2) Die Aufwendungen für kieferorthopädische Behandlung oder für die Beseitigung von Kiefermißbildungen einschließlich der Hilfsmittel und vorbereitender Maßnahmen sind unter der Voraussetzung beihilfefähig, daß dem Beihilfeantrag ein Heil- und Kostenplan des Zahnarztes beigegeben wird, in dem die Notwendigkeit der Behandlung begründet ist.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „die Unterkunft, Pflege und Verpflegung“ ersetzt durch „Leistungen bei Unterbringung“.

6. § 11 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Anerkennung der Beihilfefähigkeit ist die Zustimmung der obersten Dienstbehörde, im Bereich der Landesverwaltung auch die des Finanzministeriums, erforderlich“.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Worte „das laufende Einkommen des Beihilfeberechtigten, seines Ehegatten und seiner kinderzuschlagsberechtigenden Kinder insgesamt“ ersetzt durch „der monatlich vor Anrechnung

von Renten oder Eintreten von Ruhensregelungen zustehende Bruttover-
sorgungsbezug“.

b) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(6) Der nach Absatz 1 bis 4 zustehende Bemessungssatz erhöht sich für Aufwendungen, die nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 – gegebenenfalls in Verbindung mit § 9 – oder nach § 5 beihilfefähig sind, um 15 vom Hundert, jedoch auf nicht mehr als 85 vom Hundert.“

8. Die Anlage Verzeichnis zu § 4 Abs. 1 Nr. 9 BV wird wie folgt geändert:

in Abschnitt I Nr. 15 wird die Zahl „750“ durch „850“ und die Zahl „1300“ durch „1500“, in Nr. 26 wird die Zahl „40“ durch „60“, in Abschnitt V Satz 1 und 2 wird die Zahl „70“ jeweils durch „80“ ersetzt.

In Abschnitt VII werden die Worte „das Finanzministerium Aufwendungen für“ ersetzt durch „die Festsetzungsstelle mit Zustimmung des Finanzministeriums Aufwendungen für in Abschnitt I bis V nicht erfaßte“.

Artikel II

1. Artikel I Nr. 2 und 7b tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft. Ist zu Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 1973 entstanden sind, eine Beihilfe nach bisherigem Recht gewährt worden, so wird auf Antrag die Beihilfe nach diesen Vorschriften neu festgesetzt, wenn es für den Beihilfeberechtigten günstiger ist.

2. Die übrigen Vorschriften des Artikels I treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 in Kraft; sie gelten auch für vorher entstandene Aufwendungen, die nach dem Inkrafttreten erstmalig geltend gemacht werden.

I. V.

Ströbel

Arbeitszeit im kirchlichen Dienst ab 1. Oktober 1974

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 9. Oktober 1974

AZ 12.05 – 2 Nr. 13

I. Ab 1. Oktober 1974 gilt im landeskirchlichen Dienst folgende Arbeitszeitregelung:

1. Die regelmäßige Arbeitszeit der sozialversicherungspflichtigen Mitarbeiter ohne beamtenähnliche Rechte beträgt 40 Wochenstunden. Wir sind mit der Dienstrechtlichen Kommission und der Mitarbeitervertretung des Oberkirchenrats darin einig, daß es sich dabei um die reine Arbeitszeit (ohne Pausen, nichtdienstliche Gänge, Abwesenheit und dgl.) handelt.

2. Die regelmäßige Arbeitszeit der Kirchenbeamten beträgt 42 Wochenstunden.

3. Das Wochendeputat der Katecheten und beamtenrechtlich angestellten kirchlichen Lehrer beträgt 24 Unterrichtsstunden.

4. Die regelmäßige Arbeitszeit für das Hauswirtschaftspersonal beträgt 40 Wochenstunden.

5. § 9 Abs. 3 KAO wird dahingehend geändert werden, daß Arbeitszeit und Bereitschaftsdienst zusammen 52 Stunden in der Woche nicht überschreiten darf.

6. Die Dienstaufträge derjenigen Mitarbeiter, für die keine festen Dienststunden bestehen (z. B. Pfarrer) oder deren Ämter nach festen Vomhundertsätzen bewertet sind (z. B. Kirchenmusiker), ändern sich nicht.

7. Die wöchentlichen Öffnungszeiten der kirchlichen Kindergärten ändern sich nicht und bleiben weiterhin 30 Wochenstunden. Damit wird die unterschiedliche Öffnungszeit zu den Kindergärten der badischen Landeskirche, die auch nach dem 1. Oktober 1974 längere Öffnungszeiten haben, z. T. abgebaut. Vom Landesverband wird noch ein Ausschreiben an die Kindergartenräger erfolgen.

II. Die Arbeitszeit verteilt sich für die Mitarbeiter beim Oberkirchenrat, den Kirchlichen Verwaltungsstellen und sonstigen landeskirchlichen Dienststellen auf die Wochentage Montag bis Freitag. Der Samstag jeder Woche ist dienstfrei.

III. Infolge der Verkürzung der Arbeitszeit für kirchliche Angestellte ist die Regularbeitszeit, und wenn die gleitende Arbeitszeit eingeführt ist, die Kontaktzeit (Gleitzeitrahmen), neu festzusetzen. Eine einheitlich festgesetzte Regelung wäre nicht sachgerecht, da die Bedürfnisse der verschiedenen Dienststellen zu unterschiedlich sind. Jede Dienststelle muß daher zusammen mit der örtlich zuständigen Mitarbeitervertretung die Regelung treffen, die ihrem Aufgabenbereich am besten entspricht.

Die Regelung im Oberkirchenrat ist durch besonderes Rundschreiben bekanntgegeben worden.

IV. Die Mittagspause mit täglich 45 Minuten sowie sonstige Pausen werden auf die Arbeitszeit nicht angerechnet.

Mittagessenzuschüsse können nur gewährt werden, wenn durchgehende Arbeitszeit eingeführt ist. Wo die festgelegte Mittagspause länger als 1 Stunde dauert, kann keine Durcharbeitszeit mehr angenommen werden und daher auch kein Mittagessenzuschuß gewährt werden.

V. Allgemein dienstfrei sind – außer den gesetzlichen Feiertagen – der Karsamstag und der 24. Dezember. Am Gründonnerstag, am Reformationstag (31. Oktober) und am 31. Dezember endet der Dienst um 12.00

Uhr. Liegt in der Zeit vom 23. Dezember bis 8. Januar ein Werktag einzeln zwischen einem Sonntag und einem gesetzlichen Feiertag, so ist dieser Tag dienstfrei.

VI. Die Festlegung der Arbeitszeit (Ziff. I) gilt auch für die Kirchenbezirke und Kirchengemeinden (Kirchliches Gesetz vom 15. Februar 1955, Abl. Bd. 36 S. 227).

VII. 1. Die Sprechzeiten des Oberkirchenrats ändern sich nicht.

2. Montags von 8.00 Uhr bis 8.20 Uhr wird beim Oberkirchenrat für die Mitarbeiter eine Andacht gehalten. In dieser Zeit bitten wir von Telefonanrufen abzusehen.

VIII. Öffnungszeiten des Landeskirchlichen Archivs Stuttgart.

Das Landeskirchliche Archiv Stuttgart, 7 Stuttgart 1, Gänsheidestr. 4, Tel. 0711/2043-1, ist für Benützer geöffnet:

Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr.

Wegen der wenig vorhandenen Leseplätze werden Benützer gebeten, ihren Besuch formlos telefonisch oder schriftlich vorher anzumelden.

IX. Die Bekanntmachungen des Oberkirchenrats vom 7. Juli 1970 AZ 12.05-2 Nr. 2 (Abl. Bd. 44 S. 101) und vom 1. Dezember 1970 AZ 12.05-2 Nr. 8 (Abl. Bd. 44 S. 224) werden durch diese Bekanntmachung ersetzt

I. A.

Ströbel

Änderungen im Bestand der rechtsfähigen Pfarrstiftungen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 8. Oktober 1974

AZ 31.00 Nr. 21

Im Bestand der rechtsfähigen Pfarrstiftungen sind im Jahr 1973 folgende Änderungen eingetreten:

2. ständige Pfarrstelle in	Stuttgart-Gaisburg, Stadtdekanat Stuttgart;
ständige Pfarrstelle in	Ailingen-Oberteuringen, Dek. Ravensburg;
ständige Pfarrstelle in	Arnbach-Niebelsbach, Dek. Neuenbürg;
ständige Pfarrstelle in	Hebsack, Dek. Schorndorf;

- | | |
|----------------------------------|---|
| 3. ständige Pfarrstelle in | Marbach/N., (Hörnle)
(Christophorusgemeinde),
Dek. Marbach; |
| 2. ständige Pfarrstelle in | Schömberg, Dek. Neuenbürg; |
| ständige Pfarrstelle in | Bad Wurzach, Dek. Ravensburg; |
| ständige Pfarrstelle in | Laufen a. K., Dek. Gaildorf; |
| 3. ständige Pfarrstelle in | Stuttgart-Weilimdorf – Oswaldkirche
Dek. Zuffenhausen; |
| ständige Kurpfarrstelle in | Bad Mergentheim (IV),
Dek. Weikersheim; |
| 3. ständige Pfarrstelle in | Stuttgart-Botnang,
Stadtdekanat Stuttgart; |
| 2. ständige Pfarrstelle in | Ruit a. F. (zugleich Krankenhaus-
pfarrstelle), Dek. Degerloch; |
| 3. ständige Pfarrstelle in | Rottweil a. N., Dek. Tuttlingen |
| ständige Studentenpfarrstelle in | Ludwigsburg, Dek. Ludwigsburg; |
| ständige Pfarrverwesereien | Sulzbach/Murr (II),
Dek. Backnang;
Ravensburg-Mochenwangen,
Dek. Ravensburg;
Leutenbach-Nellmersbach,
Dek. Waiblingen. |

Die neuen Pfarrstiftungen haben durch die Genehmigung des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 27. September 1974 (Ki 5506/145) gemäß § 7 Abs. 1 und 2 des württ. Gesetzes über die Kirchen vom 3. März 1924 (Reg. Bl. S. 93) Rechtsfähigkeit erlangt.

I. A.

Dr. Daur

Prüfung für Kirchenmusiker

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 29. Oktober 1974 AZ 59.160 Nr. 17

Abschlußprüfung in Stufe A, B und C haben in der Zeit vom Juli 1974 bis September 1974 mit Erfolg abgelegt:

A-Prüfung

(Befähigung für größere hauptamtliche Kirchenmusikerstellen)

Kirchenmusikschule Esslingen

Klaus Irmscher aus Wurzen, zur Zeit in Neuenbürg

B-Prüfung

(Befähigung für kleinere hauptamtliche Kirchenmusikerstellen)

Kirchenmusikschule Esslingen

Reinhard Bauer aus Backnang, zur Zeit in Steinheim-Höpfigheim
Konrad Sihler aus Göppingen, zur Zeit in Eislungen/Fils

C-Prüfung

(Befähigung für nebenamtliche Kirchenmusikerstellen)

Kirchenmusikschule Esslingen

Margot Kern aus Wannweil, Krs. Reutlingen, zur Zeit in Wannweil
Dora Schippert aus Oberbrüden, Krs. Backnang, zur Zeit in Auenwald-
Oberbrüden

Christina Tobel aus Kölmò/Ungarn, zur Zeit in Balingen-Ostdorf

Lehrgang Freudenstadt

Ilse Dürr aus Pfeffingen, Krs. Balingen, zur Zeit in Dornstetten
Günter Mangold aus Esslingen, zur Zeit in Pfalzgrafenweiler
Brigitte Schmalz aus Aistaig/Neckar, zur Zeit in Aistaig

Lehrgang Göppingen

Helmut Völkl aus Uhingen, zur Zeit in Uhingen

Lehrgang Heidenheim

Martin Blanz aus Heidenheim, zur Zeit in Giengen/Brenz
Heidrun Reichart aus Schnaitheim, Krs. Heidenheim, zur Zeit in
Heidenheim

Johannes Renz aus Ulm/Donau, zur Zeit in Herbrechtingen

Martin Tutaß aus Berlin, zur Zeit in Heidenheim

Lehrgang Ludwigsburg

Ursula Bohle aus Ludwigsburg, zur Zeit in Hochberg a. N.

Wolfram Hahn aus Neckarrems, zur Zeit in Neckarrems

Liselotte Wagner aus Stuttgart, zur Zeit in Hochdorf/Ludwigsburg

Lehrgang Aufbaugymnasium Michelbach

Rose-Beate Christaller aus Reutlingen, zur Zeit in Auenwald-Hohn-
weiler

Hans-Jürgen Nonnenmann aus Oelbronn, zur Zeit in Oelbronn

Lehrgang Nagold

Friedemann Hagenbuch aus Stuttgart, zur Zeit in Wildberg

Lothar Hagenbuch aus Stuttgart, zur Zeit in Wildberg

Lehrgang Schorndorf

Heide Blümle aus Schorndorf, zur Zeit in Schorndorf
 Christiane Bubeck aus Stuttgart, zur Zeit in Schorndorf
 Friedemann Dieterich aus Stuttgart, zur Zeit in Schorndorf
 Hannelore Hinderer aus Schorndorf, zur Zeit in Schorndorf
 Sabine Klotz aus Nordhausen, zur Zeit in Welzheim
 Hans Rilling aus Friedrichshafen, zur Zeit in Geradstetten
 Gunther Schaible aus Stuttgart, zur Zeit in Schorndorf
 Hans Weißert aus Haubersbronn, zur Zeit in Haubersbronn
 Gabriele Zeyher aus Oberurbach, zur Zeit in Schorndorf

I. A.
 L ä p p l e

Bibliothek ungedruckter Bücher

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 17. Oktober 1974
 AZ 12.50 Nr. 8

Um zu verhindern, daß geistige Leistungen unserer Zeit verloren gehen, weil es nicht möglich ist, sie zu drucken, wird bei der Berliner Stelle der Kirchenkanzlei (Arbeitsstelle Kirche und Buch) eine Bibliothek für unveröffentlichte Bücher eingerichtet. Sie ist als ein von verlegerischen und buchhändlerischen Geschäftsprinzipien unabhängiges Instrument einer „Veröffentlichung“ konzipiert.

Die Bücherei wird bestrebt sein, die Studien mit den zu Gebote stehenden Mitteln der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. U. a. ist an die Herstellung und Vervielfältigung eines Verfasser- und Themenkataloges gedacht. Ferner wird beabsichtigt, in der kirchlichen Presse regelmäßig über die eingegangenen Manuskripte zu berichten.

Erbeten werden Manuskripte, die

1. durch Autor und Thema einen Bezug zur Theologie und Kirche haben,
2. eine in sich geschlossene geistige Arbeit darstellen,
3. deren Urheberrechte uneingeschränkt beim Autor liegen.

Anfragen und Angebote sind zu richten an:

Pfarrer Dr. Dr. W u l f
 Evangelische Kirche in Deutschland
 – Kirchenkanzlei Berliner Stelle –
 1 Berlin 12, Jébenstraße 3.

Wir weisen auf diese neue Möglichkeit hin, Manuskripte, die wegen der hohen Druckkosten oder wegen einer zu erwartenden geringen Auflage nicht als Buch erscheinen können, wenigstens in beschränktem Umfang der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

I. A.
Dr. Mayer

Parochialänderungen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 17. Oktober 1974
AZ 30.20 Nr. 14

1. Die Evangelischen in Wäschenbeuren einschließlich der Wohnplätze Beutenmühle, Lindenbronn, Schützenhof, Wäscherhof und Ziegelhütte wurden von der Kirchengemeinde Lorch, Dekanat Welzheim, gelöst und der Kirchengemeinde Rechberghausen, Dekanat Göppingen, angeschlossen.

Gleichzeitig wurde die Kirchengemeinde Rechberghausen, die eine Filialkirchengemeinde der Kirchengemeinde Bartenbach war, von der Muttergemeinde gelöst und zur selbständigen Kirchengemeinde erhoben.

2. Die evangelischen Gemeindeglieder in Rotenbach, Gemeinde Denbach (Wohnplätze Bahnhof, Eyachbrücke, Holzschleifwerk, Rotenbachwerk), die bisher zur Kirchengemeinde Höfen/Enz zählten, wurden von dieser Kirchengemeinde gelöst und in die Kirchengemeinde Neuenbürg eingegliedert.

3. Die bisher selbständige Kirchengemeinde Weiler o. H. wurde als weitere Teilkirchengemeinde in den Verband der Gesamtkirchengemeinde Geislingen/Steige eingegliedert.

I. A.
Dr. Tompert

Dienstnachrichten

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat Pfarrer Dr. Werner Fuß am Karl-Maybach-Gymnasium in Friedrichshafen mit Wirkung vom 16. September 1974 zum Studienrat ernannt.

Das Oberschulamt Tübingen hat Studienrat Pfarrer Wulf-Dietrich Wilczek am Gymnasium in Ebingen mit Wirkung vom 26. August 1974 zum Oberstudienrat ernannt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 Kirchl. Oberfinanzinspektor Uwe Vasel beim Evang. Gemeindedienst für Württemberg unter Berufung in das kirchl. Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Kirchl. Amtmann ernannt;

mit Wirkung vom 1. November 1974 **Stonis, Andreas**, in Stuttgart unter Berufung in das kirchliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Dozenten am Pädagogisch-Theologischen Zentrum der Evang. Landeskirche in Württemberg.

Der Landesbischof hat Pfarrverweser **Ernst Grözinger** in Onolzheim, Dek. Crailsheim, mit sofortiger Wirkung die Dienstbezeichnung „Pfarrer“ verliehen.

Pfarrer **Hartmut Heinrichi**, seither Wissenschaftlicher Direktor im „Sozialwissenschaftlichen Institut der Bundeswehr in München“ ist zum 1. Okt. 1974 zum Evang. Wehrbereichsdekan I mit Dienstsitz in Kiel ernannt worden.

Militärpfarrer **Gottfried Roller**, bisher beim Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart, wurde nach seiner Übernahme in das Bundesbeamtenverhältnis auf Zeit und Ernennung zum evang. Standortpfarrer in Böblingen mit Wirkung vom 20. 8. 1974 auf 6 Jahre aus dem landeskirchlichen Dienst nach § 19 des Militär-Seelsorgegesetzes vom 8. März 1957 freigestellt.

Der Landesbischof hat **Frau Bärbel von Wartenberg**, bisher Studienleiterin im Dienst für Mission und Ökumene in Reutlingen, auf ihren Antrag mit Ablauf des 31. Oktober 1974 aus dem landeskirchlichen Beamtenverhältnis entlassen.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. November 1974 **Vikar Dr. Manfred Keller** in Ruit a. F., Dek. Degerloch, auf die Pfarrstelle **Nehren**, Dek. Tübingen;

mit Wirkung vom 1. November 1974 **Pfarrverweser Hermann Thomann** in Stuttgart-Sillenbuch, Dek. Degerloch, auf die Pfarrstelle **Stuttgart-Sillenbuch II**, Dek. Degerloch;

mit Wirkung vom 1. November 1974 **Pfarrer Karl-Hans Schulz** in Hochberg, Dek. Ludwigsburg, auf die Pfarrstelle **Gerhausen**, Dek. Blaubeuren;

mit Wirkung vom 1. Dezember 1974 **Pfarrer Hans Lier** in Ochsenhausen, Dek. Biberach, auf die Pfarrstelle **Grafenberg**, Dek. Nürtingen;

mit Wirkung vom 1. Dezember 1974 **Pfarrverweser Eberhard Messner** in Bönningheim, Dek. Besigheim, auf die Pfarrstelle **Schwäb. Hall/St. Michael II**

mit Wirkung vom 1. Dezember 1974 **Pfarrer Karl Tries** in Winnenden, Dek. Waiblingen, auf die Pfarrstelle **Wendlingen-Unterboihingen**, Dek. Nürtingen;

mit Wirkung vom 1. Dezember 1974 **Pfarrverweser Heinrich Hoffmann** in Stuttgart-Gaisburg auf die Pfarrstelle **Stuttgart-Gaisburg II**, Stadtdekanat Stuttgart;

mit Wirkung vom 1. Dezember 1974 **Pfarrer Walter Gugeler** in Stuttgart-Feuerbach, auf die Pfarrstelle **Stuttgart-Lukaskirche II**, Stadtdekanat Stuttgart;

mit Wirkung vom 1. Dezember 1974 **Vikar Günther Herzog** in Leutkirch, Dek. Ravensburg, auf die Pfarrstelle **Ensingens**, Dek. Vaihingen/Enz;

mit Wirkung vom 1. Januar 1975 **Pfarrer Erwin Kruse** in Berlin auf die Krankenhauspfarrstelle **Waiblingen-Winnental**, Dek. Waiblingen;

mit Wirkung vom 1. Januar 1975 **Pfarrer Hans-Günter Müller** in Waldhausen, Dek. Welzheim, auf die 1. Pfarrstelle an der **Martin-Luther-Kirche in Ulm**;

mit Wirkung vom 1. Januar 1975 **Pfarrer Dietrich Winter** in Fluorn, Dek. Sulz a. N., auf die Pfarrstelle **Schopfloch**, Dek. Kirchheim/T.

Der Landesbischof hat

b) seinem Antrag gemäß in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Dezember 1974 Pfarrer Horst R a p p in Forchtenberg, Dek. Öhringen, vorzeitig aus Gesundheitsgründen;

auf 1. Januar 1975 Pfarrer Werner L u t z in Gutenberg, Dek. Kirchheim/T., vorzeitig aus Gesundheitsgründen;

mit Wirkung vom 1. Januar 1975 Pfarrer Helmut H i r s c h in Esslingen/Krankenhauspfarrstelle, vorzeitig aus Gesundheitsgründen (künftig in Walxheim);

mit Wirkung vom 1. Mai 1975 Pfarrer Hermann H ü h n in Stuttgart-Weilimdorf, Oswaldkirche I, Dek. Zuffenhausen;

mit Wirkung vom 1. Mai 1975 Pfarrer Emil S t o l l in Meßstetten, Dek. Balingen, vorzeitig aus Gesundheitsgründen;

mit Wirkung vom 1. Mai 1975 Pfarrer Hans R a u in Braunsbach, Dek. Schwäb. Hall, vorzeitig aus Gesundheitsgründen, künftig in Schwäb. Hall;

mit Wirkung vom 1. Juni 1975 Pfarrer Herbert F e l d e n in Ludwigsburg-Hoheneck, Dek. Ludwigsburg;

mit Wirkung vom 1. Juni 1975 Pfarrer Adolf E h n i n g e r in Berghülen, Dek. Blaubeuren, vorzeitig aus Gesundheitsgründen (künftig in Schainbach)

mit Wirkung vom 1. Juni 1975 Pfarrer Eugen F u c h s l o c h e r in Spaichingen, Dek. Tuttlingen;

mit Wirkung vom 1. Juli 1975 Dekan Fritz S c h r ä g l e in Blaubeuren, künftig in Eningen u. A.;

mit Wirkung vom 1. Juli 1975 Pfarrer Erich T r a u b in Stuttgart, Krankenhauspfarrstelle III.

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9–11 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, 7 Stuttgart 1, Gänsheidestr. 2 und 4, Postfach 92, Fernsprecher (07 11) 20 43 - 1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1531 Württ. Girozentrale Stuttgart, Nr. 2 003 225 Girokasse Stuttgart, Nr. 1 001 023 080 Württ. Landessparkasse Stuttgart, Nr. 9050 - 708 Postscheckamt Stuttgart, Nr. 9 018 906 Dresdner Bank Stuttgart, Nr. 12/2118 Deutsche Bank Stuttgart, Nr. 500 Württ. Bank Stuttgart.

Druck: Chr. Belsler, Stuttgart